

3. Gestaltung

Für das Plangebiet werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW folgende gestalterische Vorschriften festgesetzt:

3.1 Die Begrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern im SO-Gebiet ist zulässig.

3.2 Bezüglich der Gestaltung von Bauvorhaben innerhalb des festgesetzten MK-Gebietes gelten die Örtlichen Bauvorschriften für die Altstadt Soest (Gestaltung/Werbung).

3.3 Versorgungsleitungen

Leitungen zur Versorgung der Grundstücke sind gemäß § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB im Plangebiet unterirdisch zu führen.

3.4 Nebenanlagen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie den privaten Grünflächen nicht zulässig. Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass solche Nebenanlagen zulässig sind, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, zur Ableitung von Abwasser dienen sowie für fernmeldetechnische Nebenanlagen und für Anlagen für erneuerbare Energie.

3.6 Abstandflächen

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 6 BauO NRW sind im SO-Gebiet über die festgesetzte Baulinie zur nördlich angrenzenden Bahnfläche hinaus Fluchttreppen zulässig.